

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (StraßenreinigungsGebS – StrRGebS)

Vom 1. August 2001 (Amtsblatt S. 350),

zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2018 (Amtsblatt S. 432)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegern
- § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild
- § 5 Fälligkeit und Erhebungszeitraum
- § 6 Gebührenmaßstab
- § 7 Gebührensätze
- § 8 Betriebsstörungen
- § 9 Meldepflicht
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Nürnberg Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.
- (2) Der von der Stadt Nürnberg zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 10 v.H. der Aufwendungen der städtischen Straßenreinigung.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung Verpflichteten.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner (§ 44 der Abgabenordnung).
- (3) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schildner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenschild ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Hat der Vorderlieger die Straßenreinigungspflicht allein zu erfüllen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Straßenreinigungsverordnung (StrRVO) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 314) in der jeweils geltenden Fassung), so hat er die sich nach seiner Straßenfrontlänge errechnende Gebühr allein zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn der Hinterlieger allein verpflichtet ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 StrRVO).
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§ 12 Abs. 2 und 14 StrRVO), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes errechnende Gebühr gemäß der getroffenen Vereinbarung unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Besteht keine Vereinbarung (§ 13 StrRVO), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt. Die auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend.
- (3) In den Fällen der §§ 15 und 16 StrRVO richtet sich die für die Gebührenberechnung maßgebliche Straßenfrontlänge nach der durch Bescheid der Stadt getroffenen Regelung der Pflichten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenschild endet bei Änderungen in der Person des Gebührenschildners mit Ende des laufenden Monats. Die Gebührenschild des neuen Gebührenschildners entsteht erstmals mit Beginn des folgenden Monats.

§ 5

Fälligkeit und Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung ist eine Jahresgebühr. Sie wird in vierteljährlichen Raten erhoben, die am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres fällig sind.
- (2) Bei Entstehen oder Ende der Gebührenschild während des laufenden Kalenderjahres beschränkt sich die Gebührenerhebung auf den Erhebungszeitraum gemäß § 4. Dabei wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr nach § 7 berechnet.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes, der Reinigungsaufwand und die Reinigungshäufigkeit der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigung besteht. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück. Die Straßen sind entsprechend ihrer Reinigungshäufigkeit und ihrem Reinigungsaufwand den Reinigungsklassen 1 bis 4 in der Anlage A oder der Anlage B zur Straßenreinigungssatzung i. d. F. d. Bek. vom 15. April 1999 (Amtsblatt S. 166) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet.

(2) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen

in Anlage A

- in Reinigungsklasse 1 einmal je Woche,
- in Reinigungsklasse 2 dreimal je Woche,
- in Reinigungsklasse 3 häufiger als viermal je Woche,
- in Reinigungsklasse 4 bis zu siebenmal je Woche,
(Fußgängerzonen)

in Anlage B einmal je Woche.

(3) Die Straßenfrontlänge, die der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt wird, beträgt mindestens 2 Meter.

§ 7

Gebührensätze

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

1. für Straßen in Anlage A
 - a) Reinigungsklasse 1 11,30 Euro,
 - b) Reinigungsklasse 2 33,90 Euro,
 - c) Reinigungsklasse 3 56,50 Euro,
 - d) Reinigungsklasse 4 79,10 Euro;
2. für Straßen in Anlage B 3,88 Euro.

§ 8

Betriebsstörungen

Wird die Reinigung der Straßen durch Umstände, die nicht von der Straßenreinigung zu vertreten sind (z. B. Schneefall, Straßenbauarbeiten usw.), vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren oder auf Entschädigung zu.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (StraßenreinigungsGebS – StrRGebS) vom 20. Dezember 1979 (Amtsblatt S. 243), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 1999 (Amtsblatt S. 150) außer Kraft.